

Informationsblatt zur Beschaffung der Schulbücher für das Schuljahr 2024/2025

Sehr geehrte Eltern,

nach § 96 Schulgesetz NRW werden vom Schulträger, somit von der Kupferstadt Stolberg, in Höhe des für jeden Jahrgang und Schulform festgesetzten Durchschnittsbetrages 2/3 der Kosten für die Beschaffung der Lernmittel übernommen.

1/3 verbleibt als Eigenanteil bei den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern.

Der Eigenanteil für das kommende Schuljahr beträgt

in der Grundschule	16,00 Euro
in der Förderschule (Kl. 1 - 4)	16,00 Euro
in der Förderschule (Kl. 5 - 10)	34,00 Euro
in der Gesamtschule Sek I (Kl. 5-10)	34,00 Euro
in der Gesamtschule Sek II (Kl. 11-13)	31,00 Euro
im Gymnasium, Sekundarstufe I (Kl. 5 - 9)	34,00 Euro
im Gymnasium gymnasiale Oberstufe (KL. 10 - 13)	31,00 Euro

Welches Lernmittel in Höhe des Eigenanteils von Ihnen beschafft werden muss, hat die Schulkonferenz wie folgt festgelegt:

<u>Klasse</u>	<u>Titel</u>	<u>Bestell-Nr.:</u>	<u>Verlag</u>	<u>Preis</u>
---------------	--------------	---------------------	---------------	--------------

Für den 9. Jg. (außer sonderpäd. Unterstützungsbedarf Lernen) entfällt die Anschaffung der Arbeitshefte!

Diese Lernmittel bleiben selbstverständlich Ihr Eigentum.

Alle anderen benötigten Lernmittel werden Ihrem Kind kostenlos von der Schule zur Verfügung gestellt und sind nach dem Gebrauch an die Schule zurückzugeben. Vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder der Verlust eines Buches kann zu einer Verpflichtung zum Schadensersatz führen.

Bitte halten Sie Ihr Kind deshalb zur pfleglichen Behandlung an.

Hinweis für Eigenanteilsbefreite:

Bei Empfängern von laufender **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach dem Sozialgesetzbuch **Zwölftes Buch (SGB XII)** – Hilfearten der Sozialhilfe – Amt für Soziales, entfällt der Eigenanteil. Um eine Vorleistung des Elternanteils zu vermeiden, können die Lernmittel von der Kupferstadt Stolberg bestellt und in der Schule ausgehändigt werden.

Erziehungsberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler, die ihre Lernmittel selbst beschaffen, können die Erstattung des Kaufpreises nach Vorlage einer Quittung bis **spätestens 30.09.2024** beantragen.

Werden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch **Zweites Buch (SGB II)** bezogen (Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld – in der Zuständigkeit des Jobcenters, Bundesagentur für Arbeit), ist die Befreiung des Eigenanteils bei dem zuständigen Jobcenter zu beantragen. Dort erfolgt die entsprechende Prüfung.

Bitte wenden

Diese Seite bitte nur auszufüllen, wenn Sie Sozialhilfe nach SGB XII vom Amt für Soziales beziehen!

1. Bitte vollständig ausfüllen und unterschreiben

Name der/des Erziehungsberechtigten: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Ich erkläre hiermit, dass ich laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch **Zwölftes Buch (SGB XII - Sozialhilfe)** erhalte.

Name des Kindes: _____

besucht im nächsten Schuljahr 2024/2025 _____
Schule Klasse

Datum

Unterschrift

2. Bitte wählen Sie eines der zwei nachstehenden Verfahren durch Unterschrift aus

Die Stadt Stolberg beschafft die Lernmittel (Eigenanteil). Die Ausgabe erfolgt in der Schule.

Unterschrift

Ich kaufe die Bücher selber und lege die Quittung dem Amt für Schule, Kultur, Sport & Tourismus vor.

Der Kaufpreis der Lernmittel (Eigenanteil) soll auf mein Konto überwiesen werden.

Kto.-Nr.: _____ Bankleitzahl _____

Bank: _____ Iban-Nr. _____

Swift-Bic: _____

Unterschrift

3. Dieses Blatt bitte zusammen mit dem aktuellen Sozialhilfebescheid (SGB XII) (nicht Jobcenter) bei dem Amt für Schule, Kultur, Sport und Tourismus, Zweifaller Str. 112, 52222 Stolberg einwerfen. In dem Dienstgebäude ist kein Publikumsverkehr möglich.

Bitte beachten:

Bei der Beschaffung von Lernmitteln durch das Amt ist es unbedingt erforderlich, dass dieser Vordruck bis spätestens 20.06.2024 dem Amt für Schule, Kultur, Sport und Tourismus vorliegt.